

11. November 1992 (Stand: 1. Januar 2005)

## **Verordnung**

### **über die Wahl der Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter<sup>1</sup> in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse (Vertretungsverordnung PVK; PVKAV)**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern,*

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 des Reglementes vom 26. April 1990<sup>2</sup> über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Wahlrecht und Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wahlberechtigt zur Wahl der Arbeitnehmendenvertreterinnen und –vertreter<sup>3</sup> der Verwaltungskommission sind sämtliche Mitglieder der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern.

<sup>2</sup> In die Verwaltungskommission sind 6 Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter<sup>4</sup> wählbar.

<sup>3</sup> Mindestens 5 Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter<sup>5</sup> müssen Mitglieder der Kasse sein.

#### **Art. 2** Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission läuft gleich wie jene des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist statthaft.

#### **Art. 3** Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Scheiden Mitglieder aus der Kasse aus, hat dies automatisch ihren Austritt aus der Verwaltungskommission zur Folge.

<sup>2</sup> Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus der Verwaltungskommission aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach Massgabe dieser Verordnung durchgeführt.

#### **Art. 4** Wahlgrundsätze

<sup>1</sup> Die verschiedenen Arbeitnehmendenkategorien<sup>6</sup> sollen angemessen vertreten sein.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Mitglieder nach Geschlecht soll nach Möglichkeit dem Verhältnis von Frauen und Männern am gesamten Mitgliederbestand der Kasse entsprechen.

---

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>2</sup> PVR; SSSB 153.21

<sup>3</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>4</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>5</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>6</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

**Art. 5** Wahlkreise

<sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen innerhalb von Wahlkreisen. Diese sollen personalmässig ungefähr gleich gross sein.

<sup>2</sup><sup>1</sup> Es werden folgende sechs Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
Wahlkreis 2:	Direktion für Bildung, Soziales und Sport (ohne Schulamt und Sportamt)
Wahlkreis 3:	Direktion für Bildung, Soziales und Sport (Schulamt und Sportamt) Präsidialdirektion Direktion für Finanzen, Personal und Informatik
Wahlkreis 4:	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Wahlkreis 5:	Energie Wasser Bern (ewb) energiecheck bern ag Stadtbauten Bern (StaBe)
Wahlkreis 6:	Bernmobil Gurtenbahn AG Ara Region Bern AG Alterssitz Neuhaus Aaretal AG Kornhausforum

**Art. 6** Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Kassenverwaltung legt spätestens 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer den Termin für die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission fest.

<sup>2</sup> Sie publiziert die bevorstehende Wahl der Arbeitnehmendenvertreterinnen und –vertreter<sup>2</sup> der Verwaltungskommission drei Monate vor dem Wahltermin im Stadtanzeiger und macht auf das Recht aufmerksam, Wahlvorschläge einzureichen.

<sup>3</sup> Innert 30 Tagen nach der Publikation können bei der Kassenverwaltung je Wahlkreis Wahlvorschläge eingereicht werden.

<sup>4</sup> Wird in einem Wahlkreis nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, gilt diese Person als in stiller Wahl gewählt.

<sup>5</sup> Wird in einem Wahlkreis mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, muss eine schriftliche Wahl durchgeführt werden.

**Art. 7** Durchführung der schriftlichen Wahl

<sup>1</sup> Muss eine schriftliche Wahl durchgeführt werden, stellt die Kassenverwaltung den wahlberechtigten Mitgliedern die Wahlunterlagen (Informationsschreiben, Wahlausweis, Wahlzettel und neutrales Couvert) spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zu.

<sup>2</sup> Nimmt das Mitglied an der Wahl teil, bezeichnet es eine der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel, legt ihn in das neutrale Couvert und klebt dieses zu. Sodann legt es das verschlossene Couvert und den Wahlausweis in das an die Kassenverwaltung adressierte Rückantwortcouvert.

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>3</sup> Das Rückantwortcouvert muss spätestens am Wahltermin der Post oder der Kassenverwaltung übergeben sein.

#### **Art. 8** Behandlung der brieflichen Stimmen

<sup>1</sup> Die Kassenverwaltung öffnet jedes Rückantwortcouvert und überzeugt sich davon, dass der darin enthaltene Wahlausweis vorhanden ist und auf die Absenderin oder den Absender<sup>1</sup> lautet.

<sup>2</sup> Ungültig für die Wahl sind

- a. Rückantwortcouverts ohne Wahlausweis;
- b. Rückantwortcouverts mit einem Wahlausweis, der nicht auf die Absenderin oder den Absender<sup>2</sup> lautet;
- c. verspätet eintreffende Rückantwortcouverts.

<sup>3</sup> Die neutralen Couverts sind bis zum Wahltermin verschlossen aufzubewahren. Die Wahlausweise und die ungültigen Rückantwortcouverts sind ebenfalls getrennt aufzubewahren.

#### **Art. 9** Auszählung

<sup>1</sup> Nach Ablauf des Wahltermins öffnet die Kassenverwaltung die neutralen Couverts und führt die Auszählung durch. Sie hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest.

<sup>2</sup> Nicht für die Auszählung berücksichtigt werden dürfen Wahlzettel mit mehr als einem Wahlvorschlag.

<sup>3</sup> Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **Art. 10** Publikation des Wahlergebnisses

Die Kassenverwaltung gibt den Mitgliedern der Kasse in geeigneter Form von der erfolgten Wahl der Kommissionsmitglieder Kenntnis.

#### **Art. 11** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Aufsichtsbehörde, sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind unverzüglich Wahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer durchzuführen.

Bern, 11. November 1992

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:  
*Werner Bircher*

Die Stadtschreiberin:  
*Elsbeth M. Schaad*

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

<sup>2</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

**Änderungen**

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
1. Dezember	Vertretungsverordnung PVK; PVKAV / SSSB 153.212)	1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2	1. Januar 2005